



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 14
Markscheide- und
Berechtsamswesen,
Altbergbau

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

oeko-baustoffe GmbH Sandersdorf
Kieswerkstraße 1
06792 Sandersdorf-Brehna
Deutschland

05.11.2021
14.11-34231-II-A-f-22/91-
20675/2021

Frau Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227

Teilweise Aufhebung der Bewilligung Nr.: II-A-f-22/91-"Zscherndorf-Ramsin"
Antrag vom 24.08.2021

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung des Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-A-f-22/91**
Bewilligungsfeld **„Zscherndorf-Ramsin“**
bestätigt für den bergfreien Bodenschatz
**„Kiese- und Kiessande zur Herstellung von
Betonzuschlagstoffen“**
wird **teilweise** aufgehoben.
2. Die Bewilligung erlischt teilweise mit der Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im beiliegenden amtlichen Lageriss ist das verbleibende Feld der Bewilligung festgelegt.
3. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die oeko-Baustoffe GmbH Sandersdorf GmbH zu tragen.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Begründung

I.

Die Bewilligung Nr.: II-A-f-22/91 für das Bewilligungsfeld „Zscherndorf-Ramsin“ wurde am 29.11.1991 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung für den Bodenschatz „*Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen*“ bestätigt. Die oeko- Baustoffe GmbH Sandersdorf (nachfolgend oeko-Baustoffe), Kieswerkstraße 1 in 06792 Sandersdorf-Brehna ist Inhaberin der Bewilligung und betreibt den Kiessandtagebau.

Das Bewilligungsfeld liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Gemeinde Sandersdorf und hat derzeit eine Feldesgröße von 527.200 m² (abgerundet auf volle 100 m² lt. Unterlagenbergverordnung).

Mit Schreiben vom 12.10.2020 stellte die oeko-Baustoffe beim LAGB den Antrag auf die teilweise Aufhebung der vorgenannten Bewilligung. Begründet wird der Antrag mit der schlechten Rohstoffqualität im nördlichen Teil der Bewilligung, die die Ansprüche an einen qualifizierten Rohstoff nicht erfüllt. Eine wirtschaftliche Nutzung ist daher nicht möglich. Daher hat sich die oeko-Baustoffe entschlossen die Teilfläche der Bewilligung aufzuheben.

Nach der teilweisen Aufhebung verbleibt das Bewilligungsfeld mit einer Flächengröße von 332.100 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBerg-VO).

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen lag dem Dezernat 14 (Markscheide-, Berechtsamwesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG für die Aufhebung einer Bergbauberechtigung gemäß § 19 BBergG ist das LAGB.

Der schriftliche Antrag auf teilweise Aufhebung der Bewilligung ist am 12.10.2020 beim LAGB eingegangen. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem gemäß Handelsregisterauszug eingetragenen Geschäftsführer Herrn Holger Hofmann.

zu 1.)

Die Bewilligung Nr.: II-A-f-22/91-„Zscherndorf-Ramsin“ zur Gewinnung des Bodenschatzes „*Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen*“ wird antragsgemäß teilweise aufgehoben.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG ist eine Bewilligung ganz oder teilweise aufzuheben, wenn der Antrag des Inhabers der Bergbauberechtigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde vorliegt.

Der Antrag auf teilweise Aufhebung des Gewinnungsrechtes wurde mit Schreiben vom 24.08.2021 beim LAGB gestellt.

Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessen ist der Behörde nicht

eingerräumt.

Die Bewilligung ist daher antragsgemäß teilweise aufzuheben.

zu 2.)

Gemäß § 19 Abs. 2 BBergG erlischt die Bewilligung teilweise erst mit der öffentlichen Bekanntmachung im zuständigen Amtsblatt.

Die teilweise Aufhebung der Bewilligung wird nach Bestandskraft dieses Bescheides im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt veröffentlicht.

Die Berechtsamsurkunde sowie der dazugehörige Lageriss für die Bewilligung "II-A-f-22/91-Zscherndorf-Ramsin" sind nur noch für das verbleibende Feld gültig. Das verbleibende Bewilligungsfeld ist im beiliegenden amtlichen Lageriss mit den Feldeseckpunkten 1-5 festgelegt und hat eine Flächengröße von 332.100 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBergVO).

zu 3.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1, 3, 5, und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (VwKostG LSA) und der lfd. Nr. 5, Tarifstelle 1.9

Gemäß VwKostG LSA ist derjenige Kostenschuldner, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Kostenpflichtig für die Amtshandlung ist der Antragsteller. Da die oeko-Baustoffe den Antrag gestellt hat, ist Sie auch kostenpflichtig.

Für diesen Bescheid ergeht ein Kostenfestsetzungsbescheid über die Höhe der Kosten mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle erhoben werden.

Hinweis

Die teilweise Aufhebung der Bewilligung wird nach Bestandskraft dieser Entscheidung im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt bekanntgegeben.

Die Änderung der Berechtigung wird gemäß § 75 Abs. 5 BBergG im amtlichen Berechtsamsbuch und der Berechtsamskarte entsprechend vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rappsilber